

SPEDLOGSWISS RISK

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen · Association suisse des transitaires et des entreprises de logistique
Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica · Swiss Freight Forwarding and Logistics Association

Risk-Bulletin 02/2017

Eine Information der Kommission Recht und Versicherung KRV

Fristen und Haftbarhaltungen bei Transportschäden

Tritt ein Transportschaden ein, stellen sich den Beteiligten verschiedene Fragen. Neben der eigentlichen Haftungs-Situation gilt es z. B., den rechtlich relevanten Schadenbetrag zu evaluieren. Daneben ergeben sich auch verschiedene Fristen-Probleme, welche im Folgenden etwas näher beleuchtet werden sollen:

Welche Fristen gibt es?

Im Zusammenhang mit einem Transportschaden sprechen wir von

- Reklamationsfristen
- Verjährungsfristen
- Verwirkungsfristen

Bei den Reklamationsfristen geht es darum, innert welchem Zeitraum ein Schaden beim vermeintlichen Schadenverursacher zu reklamieren ist. Allen Verkehrsträgern gemeinsam ist, dass **äusserlich erkennbare Schäden** spätestens bei Übernahme der Ware schriftlich zu reklamieren sind. Dabei genügt es nicht, die Ware mit der Bemerkung „unter Vorbehalt“, „vorbehältlich späterer Prüfung“ oder ähnlich zu übernehmen. Vielmehr fordert die Judikatur, dass auf den Frachtdokumenten zu beschreiben ist, was konkret bemängelt wird. Bei **äusserlich nicht erkennbaren Beschädigungen** besteht eine je nach Regelwerk der verschiedenen Verkehrsträger unterschiedlich definierte Nachfrist (siehe beiliegende Übersicht).

Wie beurteilt sich die rechtliche Situation, wenn ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird **nach** Ablauf der zu beachtenden Fristen? Zu diesem Punkt sind die verschiedenen Regelwerke sowie die Rechtsprechung in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich, und es würde zu weit führen, dies im Rahmen dieses Bulletins detailliert darzulegen. Nach schweizerischem Recht geht der Schadenersatzanspruch in den meisten Fällen (Ausnahme z. B. Luftfrachtrecht) zwar nicht unter, aber die Beweislast kehrt um. Mit anderen Worten muss der Anspruchsteller neben der Höhe der Forderung auch rechtsgenügend beweisen, dass effektiv ein Transportschaden vorliegt – in vielen Fällen ein hoffnungsloses Unterfangen, denn der Geschädigte (in der Regel Absender oder Empfänger - je nach Lieferkondition) ist ja normalerweise beim Transport nicht anwesend.

Spricht man von einer Verjährungsfrist, ist damit jener Zeitraum gemeint, innert welchem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch stellen muss. Tut er dies nicht innert dem geforderten Zeitrahmen, gilt sein Anspruch gemeinhin als verjährt. Auch hier bestehen je nach Regelwerk der verschiedenen Verkehrsträger unterschiedliche Verjährungsfristen (siehe beiliegende Übersicht).

Achtung! Bezüglich Verjährung beinhalten die Bestimmungen der CMR (Artikel 32, Absatz 2) spezielle Normen. Durch eine schriftliche Haftbarhaltung an den Frachtführer oder Spediteur wird die Verjährung solange gehemmt, bis der Frachtführer bzw. Spediteur diese Haftbarhaltung (nicht die Haftung!) schriftlich zurückweist. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit, dass Haftbarhaltungen sofort schriftlich zurückgewiesen werden, weil sonst die Verjährungsfrist nicht weiterläuft und demzufolge die

Verjährung nach 1 Jahr nicht eintreten kann. Es ist nicht nötig, bei dieser Rückweisung der Haftbarhaltung Gründe zu nennen, warum man die Haftbarhaltung zurückweist.

Neben der zitierten Verjährungsfrist dürfen indessen auch allenfalls bestehende sogenannte Verwirkungsfristen nicht ausser Acht gelassen werden. Worin besteht der Unterschied zwischen Verjährungs- und Verwirkungsfrist? Sprechen wir von einer Verjährungsfrist, bleibt die Forderung dem Grundsatz nach bestehen, auch wenn die Verjährung eingetreten ist. Nicht so bei einer Verwirkungsfrist: Wird die Forderung nicht vor Ablauf der Verwirkungsfrist eingeklagt, geht die Forderung unter, und es besteht keine rechtliche Möglichkeit mehr, die Forderung wieder aufleben zu lassen! Mit diesen Vorzeichen stellt sich natürlich die Frage, welches denn nun Verjährungs- und welches Verwirkungsfristen sind. Wir listen nachfolgend die wichtigsten Fristen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| - Artikel 32 AB Spedlogswiss: | Verjährungsfrist |
| - Artikel 32 CMR: | Verjährungsfrist |
| - Artikel 48 CIM: | Verjährungsfrist |
| - Artikel 3 (&) Hague Visby Rules: | Verwirkungsfrist |
| - Artikel 35 Montreal Übereinkommen: | Umstritten, in Lehre und Rechtsprechung
Überwiegt die Auffassung, dass es sich um
eine Verwirkungsfrist handelt. |

Was tun, wenn eine Verjährung oder gar Verwirkung droht? Die Verjährung kann durch folgende Massnahmen unterbrochen werden:

1. Zahlungsbefehl
2. Schuldanerkennung
3. Verjährungsverzicht
4. Klage

Speziell der dritte Punkt ist ein in der Praxis oft angewandtes Mittel, um eine drohende Verjährungsfrist zu verlängern (wenn der Schadenfall z. B. noch nicht abschlussreif ist). Aber Vorsicht! Unterzeichnen Sie nie einen Verjährungsverzicht, ohne ihn vorher Ihrem Anwalt, Versicherer oder Rechtsberater unterbreitet zu haben!

Eine Verwirkungsfrist kann rechtsgenüglich unterbrochen werden durch

1. Klage
2. Schuldanerkennung
3. Verwirkungsverzicht*.

*) In der herrschenden Lehre ist teilweise umstritten, ob eine Verwirkungsfrist überhaupt vertraglich verlängert werden kann.

Auch hier empfehlen wir Ihnen, vor Unterzeichnung eines Dokumentes Ihren Rechtsbeistand zu konsultieren.

Impressum: Kommission Recht und Versicherung SPEDLOGSWISS / Bulletin 2/2017 – August 2017
Herausgeberin/ Judith Moser, Geschäftsstelle SPEDLOGSWISS – www.spedlogswiss.com
Layout: Tel. +41 61 205 98 13, Fax +41 61 205 98 01, E-Mail: judith.moser@spedlogswiss.com
Redaktion: René Mörgeli, IRS Insurance and Risk Services GmbH, rene.moergeli@irs-glausen.ch
Stephan Schneider, M+R Spedag Group AG, stephan.schneider@mrspedagroup.com

REKLAMATIONSFRISTEN IM GÜTERTRANSPORT

Äusserlich erkennbare Schäden
Unabhängig vom eingesetzten Transportmittel sind äusserlich erkennbare Schäden grundsätzlich sofort bei Auslieferung zu reklamieren. Es empfiehlt sich dies in Form eines klaren und detaillierten Vorbehaltes direkt auf dem Auslieferdokument vorzunehmen, und diesen Vorbehalt vom Frachtführer (Chauffeur) gegenzeichnen zu lassen

Verdeckte Schäden			
<i>Transportmittel</i>	<i>Reklamationsfrist</i>	<i>Verjährung/Verwirkung</i>	<i>gesetzliche Grundlage</i>
LKW (Inland)	8 Tage	1 Jahr	Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
LKW (International) ¹	7 Tage	1 Jahr	Convention relative au contrat de transport international de marchandise par route (CMR)
Seefracht	3 Tage	1 Jahr (Verwirkung)	Hague Rules
	3 Tage	1 Jahr	Hague-Visby Rules
	15 Tage	1 Jahr	Hamburg Rules
Luftfracht	14 Tage (Verwirkung)	2 Jahre (Verwirkung)	Warsaw Convention, Montreal Convention
Bahnfracht (Inland)	7 Tage	1 Jahr	Schweiz. Transportgesetz, Schweiz. Transportverordnung
Bahnfracht (International)	7 Tage	1 Jahr	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (CIM)
Post (Inland)	8 Tage	1 Jahr	AGB Schweiz. Post
Post (International)	7 Tage	1 Jahr	Weltpostvertrag
Kurierdienste	Für Kurierdienste existieren keine gesetzlich geregelten Reklamationsfristen. Es gelten die jeweiligen AGB des jeweiligen Transportunternehmens.		

¹ Die CMR / CIM Vereinbarungen gelten für 50+ Staaten in Europa, Nahost, Zentralasien und Nordafrika